

Zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Die Gerichte haben zu sichern, daß über Schadenersatzansprüche der Betriebe grundsätzlich im Strafverfahren mit entschieden wird. Kann im Strafverfahren nur dem Grunde nach über den Schadenersatzanspruch entschieden werden, ist der Betrieb auf seine Pflicht hinzuweisen, nach Verweisung der Sache an die Kammer für Zivilrecht bzw. für Arbeitsrecht seine Schadenersatzansprüche, soweit noch nicht geschehen, zu beziffern und zügig zu verfolgen.

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369) hat sich als Grundlage der Behandlung und Entscheidung von Schadenersatzansprüchen bewährt. Ihrer Verwirklichung ist weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen. Dazu gehört, jeweils exakt zu prüfen, ob der Anspruch nach arbeitsrechtlichen oder nach zivilrechtlichen Bestimmungen gegeben ist. Das wesentliche Kriterium für diese Abgrenzung besteht darin, ob das Handeln des Schädigers in inhaltlicher Beziehung zum Arbeitsrechtsverhältnis steht. Fehlt ein solcher Zusammenhang, richtet sich die Schadenersatzpflicht nach zivilrechtlichen Bestimmungen.

Bei der Entscheidung über Schadenersatzansprüche auf der Grundlage arbeitsrechtlicher Bestimmungen sind die Orientierungen aus dem Bericht an die 9. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 11. Oktober 1984¹¹ zu beachten:

— Werden einem Betrieb durch Vertrauensmißbrauch (§ 165 StGB) materielle oder finanzielle Mittel dauernd und zeitweilig entzogen, ist der Schädiger in Höhe des dem Betrieb dadurch entstandenen Schadens arbeitsrechtlich materiell verantwortlich.

— Über den Ersatz des Schadens, der durch eine vorsätzliche Wirtschaftsschädigung (§ 166 StGB) bzw. eine vorsätzliche Brandstiftung (§§ 185, 186 StGB) verursacht wurde, ist nach zivilrechtlichen Vorschriften (§ 330 ff. ZGB) zu entscheiden. Bei der Beschädigung von Produktionsmitteln umfaßt die Ersatzpflicht die Aufwendungen des Betriebes für die Reparatur, die Kosten zur Beseitigung eines eingetretenen Produktionsausfalls und — soweit ein Produktionsausfall nicht verhindert oder nur durch zusätzliche Leistungen wieder aufgeholt werden konnte — den durch Produktionsausfall eingetretenen Gewinnverlust.

— Die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Personen für den durch eine gemeinschaftlich begangene Straftat vorsätzlich verursachten Schaden erstreckt sich sowohl nach § 342 Abs. 1 ZGB als auch nach § 264 Abs. 2 AGB nicht nur auf Mitäter, sondern auch auf Anstifter, Gehilfen und Hehler.^{11 12}

— Mehr Beachtung ist der Zuerkennung von Verzugszinsen zu widmen. Auch bei der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit hat der Schädiger im Falle einer vorsätzlichen Schadenzufügung Verzugszinsen zu zahlen. Der Zinsanspruch besteht in Höhe von 4 Prozent (§86 Abs. 3 ZGB). Bei einer Schädigung durch Verwendung imgedeckter oder gefälschter Schecks steht dem Geschädigten ein Zinsanspruch in Höhe von 6 Prozent zu.¹³

Weitere Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit

Zu den Aufgaben der Gerichte sowohl in erster als auch in zweiter Instanz gehört es, noch stärker als bisher die Feststellungen über Ursachen, begünstigende Bedingungen und Folgen der Straftaten, die Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens waren, den zuständigen Staatsorganen sowie wirtschaftsleitenden Organen zu übermitteln. Das gilt vor allem für solche Ursachen und Bedingungen, die zu Verlusten und Störungen in der Volkswirtschaft geführt haben oder führen können. Insbesondere in Verfahren, in denen Mängel im Leitungs- und Kontrollsystem sowie das Dulden von Ungesetzlichkeiten deutlich wurden, haben die Gerichte konsequent die gerichtsspezifischen Maßnahmen anzuwenden, um auf Veränderungen zu drängen. Gerichtskritiken, Hinweise, Informationen und Verfahrensauswertungen sind in allen geeigneten Verfahren weiter zu nutzen.

Die bewährte Methode, Erkenntnisse aus der Rechtsprechung zu analysieren und sie in Berichten zusammenzufassen, ist fortzusetzen. Instruktiver sind vor allem die örtlichen Räte und die wirtschaftsleitenden Organe zu informieren. Die Gerichte sollten, ausgehend von ihren Feststellungen, noch stärker darauf dringen, daß Gesetzlichkeit und Disziplin strikt durchgesetzt werden und mit dem Volksvermögen sorgsam umgegangen wird.

Die Wirksamkeit der Gerichte in der vorbeugenden Arbeit ist dort am höchsten, wo die Lage zutreffend analysiert wird,

Informationen

Am 12. Oktober 1988 fand in Potsdam-Babelsberg eine **Festveranstaltung zum 40. Jahrestag der Gründung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR** statt, an der die Mitglieder des Politbüros des Zentralkomitees der SED Willi Stoph und Werner Krolikowski, Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees der SED, Mitglieder des Staatsapparates und des Ministerrates der DDR, Vertreter von Partnerinstitutionen in anderen sozialistischen Ländern, Staats- und Rechtswissenschaftler der DDR sowie Vertreter der Staats- und Rechtspraxis teilnahmen.

In seiner Festansprache hob der Vorsitzende des Ministerrates der DDR, W. Stoph, hervor, daß das Kollektiv der Akademie in den vier Jahrzehnten des Bestehens dieser Einrichtung bedeutende Leistungen zur Theorie und Praxis des sozialistischen Staates und Rechts sowie zur Ausbildung sozialistischer Staatsfunktionäre vollbracht habe. Mit dem Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates vom 13. November 1984 zur weiteren Qualifizierung von Forschung und Lehre sei eine neue Etappe in der Entwicklung der Akademie eingeleitet worden. Der Beschluß sei darauf gerichtet, Lehre und Forschung mit den gestiegenen Anforderungen an die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auf wirksamste Weise in Übereinstimmung zu bringen. Das gelte insbesondere für die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie, für das Zusammenwirken der zentralen und der örtlichen Staatsorgane, für die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Verwirklichung der sozialistischen Kommunalpolitik.

Das **Institut für Wirtschaftsrecht der Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“, Berlin**, veranstaltete am 1. September 1988 zu Ehren des langjährigen, nun aus dem Amt scheidenden Institutsdirektors Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Gerhard Pflücke ein wissenschaftliches Kolloquium zum Thema „Ökonomie und Recht“. Wissenschaftler verschiedener Rechtszweige- und Wirtschaftswissenschaftsdisziplinen sowie Vertreter der Wirtschaftspraxis aus dem In- und Ausland würdigten den großen Beitrag Pflückes zur Herausbildung und weiteren Vervollkommnung des sozialistischen Wirtschaftsrechts.

Einen Schwerpunkt der Diskussion bildeten Beiträge zur rechtlichen Gestaltung und Vervollkommnung des Zusammenhangs von zentraler staatlicher Leitung und Planung und der Eigenverantwortung der Wirtschaftseinheiten unter den gegenwärtigen Bedingungen. Aus ökonomischer und juristischer Sicht wurde die Herausarbeitung des strukturierten sozialistischen Eigentums, die daraus abzuleitende Vielfalt der Wirtschaftssubjekte und die Anerkennung ihrer objektiv bestehenden kollektiven ökonomischen Interessen als wichtige Voraussetzung für eine wirksame, vorausschauende Leitung des Vergesellschaftungsprozesses auch mittels des Rechts bewertet. Erörtert wurden ferner u. a. rechtliche Erfordernisse der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, Konsequenzen für die bessere Nutzung des Vertragssystems, auch für die Anwendung der wirtschaftsrechtlichen Sanktionsregelungen sowie für die Verbindung mit entsprechenden arbeitsrechtlichen Stimulierungsregelungen, Fragen der Leistungsbewertung kollektiver Rechtssubjekte und die Ausgestaltung eines juristischen Gewährleistungsmechanismus.

wo ein koordiniertes Handeln gegeben ist, wo die Erkenntnisse auch anderer Rechtsgebiete berücksichtigt werden und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten jene Mittel und Methoden zur Anwendung kommen, die am besten öffentliche Wirkung erzielen. Die Nutzung der Medien (einschließlich der Betriebszeitungen und des Betriebsfunks) hat sich bewährt und ist zu verstärken.

Bereits in Vorbereitung auf das Verfahren sind unter Mitwirkung der Schöffen, der gesellschaftlichen Verfabrensbeteiligten, der Betriebe und in Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt Festlegungen für eine geeignete und wirkungsvolle Form der Durchführung der Hauptverhandlung und die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen zu treffen. Gut vorbereitete Hauptverhandlungen vor erweiterter, gezielter Öffentlichkeit sind geeignet, die Werktätigen im Kampf für Recht und Disziplin zu mobilisieren.

11 Vgl. OG-Informationen 1984, Nr. 5, S. 3.

12 Vgl. OG, Urteil vom 6. April 1984 - O AK 9/84 - (NJ 1984, Heft 8, S. 335).

13 Vgl. BG Frankfurt (Oder), Urteil vom 23. Mai 1985 - BZB 40/85 - (NJ 1987, Heft 1, S. 45); M. Seydel, „Zur Höhe der Zinsansprüche bei Schadenersatzforderungen aus „Scheckbetrug“, NJ 1982, Heft 12, S. 558.